

15./VI. 1916

* **Verbotene hebräische Gebetbücher.** Das I. I. Kreis- als Breßgericht in Suczawa hat mit dem Erkenntnis vom 5. Juni 1916 die Weiterverbreitung der hebräischen Gebetbücher: 1. „Safa heriura“, Verlag der Firma Klinghoffer & Komp. in Lemberg, 1914 (ohne Angabe des Druckortes); 2. „Pokeach Iwrim“, Verlag der Firma Seidmann & Auschnitt in Lemberg, 1911, Druck E. Salat (ohne Angabe des Druckortes); 3. „Derech Hachajim“, gedruckt in Wilna, hebr. Jahr 5671; 4. „Machsor Jom Hakkipurim“, gedruckt in Wilna, hebr. Jahr 5664; 5. „Machsor Rosch-Haschonoh“, gedruckt in Wilna, hebr. Jahr 5664; 6. „Herech hachajim“, gedruckt in Wilna, hebr. Jahr 5671; 7. „Machser l'Rosch Haschonoh“, gedruckt in Pieterfut, hebr. Jahr 5670; 8. „Ischuauch Isroel“, gedruckt in Lublin, 1900; 9. „Brochoh Wijschuoh“, gedruckt in Lublin, 1900; 10. „Beth Jakow“, gedruckt in Warschau; 11. „Machsor Chagh Hasukoth“, gedruckt in Wilna, nach § 58 c St.-G. verboten. — Der zitierte Paragraph lautet im Punkte c bekanntlich: Das Verbrechen des Hochverrates begeht, wer etwas unternimmt, was auf die Losreißung eines Teiles von dem einheitlichen Staatsverbände oder Länderumfange des Kaisertums Oesterreich oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen usw.“